

Satzung der Bioland Stiftung

Präambel

Der Bioland Verband für organisch-biologischen Landbau e.V. hat im Jahre 2012 unter dem Dach des GLS Treuhand e.V. einen Stiftungsfonds errichtet, aus dem diese Stiftung hervorgeht. Die bisherigen Zwecke sollen mit dieser Stiftung weiterverfolgt und ausgebaut werden.

Fruchtbare Böden, artgerechte Tierhaltung, wertvolle Lebensmittel, gute und sinnerfüllte Lebens- und Arbeitsbedingungen – das alles ist heute schon ein Stück Wirklichkeit: Im Biolandbau. Biolandwirte¹. arbeiten jeden Tag an einer ökologisch, ökonomisch und sozial verträglichen Alternative zu einer von Industrie und Fremdkapital abhängigen Landwirtschaft. Wirtschaften im Einklang mit der Natur, Förderung der Artenvielfalt sowie aktiver Klima- und Umweltschutz sichern unsere Lebensgrundlagen und erhalten eine vielfältige Kulturlandschaft.

Biolandbau heißt darum: An die Zukunft denken.

Genau das will die Bioland Stiftung fördern: Eine zukunftsfähige Landwirtschaft und das Verständnis dafür in der Öffentlichkeit. Dazu engagiert sich die Bioland Stiftung in den Bereichen Bildung und Forschung und sucht den Dialog mit den Konsumenten. Sie fördert innovative und zugleich nachhaltige Projekte, die die Methoden des ökologischen Landbaus weiterentwickeln.

Die Bioland Stiftung will zur Weiterentwicklung und Verbreitung einer ökologischen, natur- und tierschutzorientierten Landwirtschaft auf breiter Basis einen Beitrag leisten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1) Die Stiftung führt den Namen

„Bioland Stiftung“.

2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Hamm.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszwecke

1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die

¹ Sofern die Satzung die männliche Form verwendet, geschieht dies aus Vereinfachungsgründen. Gemeint ist stets die weibliche und männliche Form gleichermaßen und ohne Unterschied.

den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Die Stiftung ist operativ und fördernd tätig. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Sie kann auch im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO für die nachfolgend genannten Stiftungszwecke und der Mittelvergabe gem. § 58 Nr. 2 AO tätig werden.

- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO), der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 16 AO), sowie die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO). Zweck der Stiftung ist ferner die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.
- 3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Weiterentwicklung der Methoden des ökologischen Landbaus;
 - die Förderung der Tier- und Pflanzenzucht, die artgerechte und nachhaltige Tier- und Pflanzennutzung als Zielsetzung hat, und nicht Leistungsoptimierung;
 - die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Naturschutzberatungen für Betriebe, die bereits ökologische Landwirtschaft betreiben oder dies beabsichtigen;
 - die Koordination und Begleitung von Projekten, welche das Wissen der Bevölkerung um die Vorteile nachhaltiger ökologischer Landwirtschaft und die damit verbundene Verbesserung des Natur- und Tierschutzes erweitern und Förderung und Durchführung aller Maßnahmen, die derartigen Projekt dienen;
 - die Förderung und Beauftragung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungen sowie die Vergabe von Stipendien;
 - die Durchführung von Maßnahmen an Schulen und sonstigen pädagogischen Einrichtungen zur Verbesserung der Ausbildung eines ökologischen, naturschützenden Verständnisses bei Schülern und Lehrkräften und der Bevölkerung;
 - die Kooperation, Förderung und Weiterentwicklung anderer gemeinnütziger Körperschaften, die übereinstimmende Ziele verfolgen;
 - Aufklärungsmaßnahmen zugunsten von Verbrauchern in den Bereichen Lebensmittelgesundheit, biologische Landwirtschaft, Nachhaltigkeit und Natur- und Umweltschutz durch Veröffentlichung geeigneter Beiträge im Internet (soziale Netzwerke und sonstige Plattformen) und in Printmedien (Fachartikel, Broschüren etc.);
 - Unterstützung von Menschen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 AO).
- 4) Die Stiftung kann zudem unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.

- 5) Die Stiftung kann ihre steuerbegünstigte Zwecke auch auf andere Weise verfolgen und unterstützen.

§ 3 Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zur Verwirklichung ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 3) Das freie Stiftungsvermögen ist nicht stets ungeschmälert zu erhalten, sondern darf ganz oder teilweise zur Verwirklichung der Stiftungsziele im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden, wenn der Stiftungszweck hierdurch nicht gefährdet wird.

Zuwendungen an die Stiftung können zweckgebunden in das freie Stiftungsvermögen erfolgen, wenn der Zuwendende dies ausdrücklich bestimmt (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 AO).

- 4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Dies beinhaltet auch den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen. Vermögen im Sinne des Absatzes 2 darf nicht in Vermögen gemäß Absatz 3 umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Zwecks verwendet werden. Abs. 2 S. 1 ist zu beachten.
- 5) Zustiftungen sind zulässig. Die Stiftung darf Zustiftungen und Spenden annehmen, ist aber nicht zur Annahme verpflichtet.
- 6) Die Stiftung darf Gesellschaften und weitere Einrichtungen begründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rechtstellung der Begünstigten

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- 2) Ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 2) S. 3 dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt, aber auch im Rahmen der Regelung in § 3 Abs. 2) S. 3 verwendet werden.

- 3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5 Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium (fakultativ).

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem jeweiligen anderen Organ angehören.

- 2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf oder sieben Personen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen für die Wahrnehmung ihres Amtes geeignet sein.

Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Der erste Vorstand wird durch das Stiftungsgeschäft bestellt.
- 3) Besteht der Vorstand aus 5 Mitgliedern, so werden 3 Mitglieder vom Bioland e.V. benannt. Im Falle von sieben Mitgliedern im Vorstand betrifft dies 4 Mitglieder. Die übrige Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt durch diese selbst (Kooptation). Im Falle der Wiederbestellung hat das zu bestellende Mitglied kein Stimmrecht.
- 4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihr Amt für die Dauer von drei Jahren aus. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt bis zur Bestellung ihrer Nachfolger aus.
- 5) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Beschluss des Stiftungsvorstandes abberufen werden, wobei das abzubrufende Mitglied kein Stimmrecht hat.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird nach außen gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass im Regelfall die Stiftung durch den Vorsitzenden vertreten wird. Der Stiftungsvorstand kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und/oder einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilen.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er hat dabei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
- 3) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeiten der Stiftung,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und ggf. über das Vermögen selbst (§ 3 Abs. 2 u. 3),
 - c) die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Stiftung in Gesellschafterversammlungen und außerhalb bei bzw. in Bezug auf Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 9 und 10.
- 4) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.
- 6) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einzuberufen sind. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn 4/5 seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder aufgrund einer schriftlichen Erklärung vertreten lassen.

Beschlüsse des Vorstandes sollen einmütig (einstimmig) bei beliebigen Enthaltungen erfolgen. Gelingt dies nicht, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung andere Mehrheiten nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Verhinderung die seines Stellvertreters.

Beschlüsse des Stiftungsvorstandes können auch im schriftlichen Verfahren (Umlauf) erfolgen (auch per Fax oder per Mail), sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Beschlüsse über die Abberufung von Organmitgliedern sowie Beschlüsse gem. §§ 9 und 10 der Satzung können nur in Sitzungen des Stiftungsvorstandes getroffen werden.

Über die Sitzungen und die getroffenen Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

- 7) Der Vorstand kann durch Beschlussfassung die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann auch eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit Geschäftsführungsaufgaben für die Stiftung beauftragen, entsprechend bevollmächtigen und ihr für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zu Lasten des Stiftungsvermögens zahlen.
- 8) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Über die Abberufung entscheiden die jeweils anderen Vorstandsmitglieder einstimmig.

§ 8 Kuratorium

- 1) Der Stiftungsvorstand kann ein Kuratorium bestellen. Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand.
- 2) Das Kuratorium besteht aus einer vom Vorstand festzulegenden Anzahl von Menschen, die vom diesem in das Kuratorium für die Dauer von 3 Jahren berufen werden. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen über Fachkompetenz im Hinblick auf die Erfüllung der Satzungsziele verfügen. Mitglieder des Kuratoriums können auch Zustifter sein. Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Eine Wiederberufung ist jederzeit möglich. Ein Anspruch auf Berufung besteht keinesfalls. Der Vorstand kann Kuratoriumsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen.
- 3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse einvernehmlich, ansonsten mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Kuratoriumssitzung mit einer Frist von 2 Wochen ein, ferner, wenn dies mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder gemeinsam schriftlich verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes sollen nach Möglichkeit an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

§ 9 Satzungsänderung

- 1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck wesentlich verändern, beschließt der Vorstand. Der Beschluss bedarf im Falle des § 5 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde. Jede Satzungsänderung ist nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der Stiftungsbehörde anzuzeigen.
- 2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Der neue Zweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 10 Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss, Zulegung

Der Vorstand kann mit 4/5 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Zulegung zu einer anderen gemeinnützigen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein biolog e.V. mit Sitz in Visselhövede und eingetragen im

Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 6226 mit der Auflage, das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 12 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten der Satzung

- 1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder dies werden, wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken. Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Stifter gewollt hätten, wenn sie die Undurchführbarkeit oder Unwirksamkeit der Satzung gekannt hätten.
- 2) Diese Satzung ist mit Anerkennung der Stiftung durch die Bezirksregierung am 22. Dezember 2017 in Kraft getreten (Stiftungsregister: NRW 21.13.01-632).